

Heinz Barta, *Kausalität im Sozialrecht*. Entstehung und Funktion der sog. Theorie der wesentlichen Bedingung. Analyse der grundlegenden Judikatur des Reichsversicherungsamtes in Unfallversicherungssachen (1884–1914). Duncker & Humblot, Berlin 1983, 1258 S.

Die Forschung zur Geschichte der Sozialversicherung in Deutschland hat in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen. Der Schwerpunkt liegt allerdings immer noch bei der Analyse der Gesetzesentstehung. Forschungen zur Gesetzesverwirklichung und „Gesetzeswirklichkeit“ fehlen weitgehend. In dieser Situation ist die umfangreiche, mehrfach preisgekrönte Habilitationsschrift des Innsbrucker Zivilrechtlers(!) Heinz Barta ein wesentlicher Schritt in Neuland. Angeregt durch sozialhistorische und sozialwissenschaftliche Arbeiten untersucht B. anhand der Quellen (über 3000 Entscheidungen) und Sekundärliteratur die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zum Unfallversicherungsrecht. Diese kritisch-minuziöse Analyse ist deshalb so wichtig, weil

die grundlegenden Begriffe des Unfallversicherungsrechts, die den Übergang von der privatrechtlich angelegten Haftpflichtgesetzgebung zur öffentlich-rechtlichen Sicherung prägten, im Gesetz nicht definiert wurden (etwa Unfall, Gefahr, Kausalität). Daneben behandelt der Verf. auch die jeweilige Gesetzesentstehungsgeschichte und bezieht sie in die allgemeine politische und ökonomische Entwicklung ein. Insgesamt ist die Darstellung vom aktuellen, ideologiekritischen Interesse des Verf. getragen, angesichts einer jubiläumsmäßig jubelnden 100-Jahre-Festschriftenliteratur von seiten der Unfallversicherungsträger ein notwendiges Korrektiv.

Der Umfang der Arbeit fordert dem Leser einige Geduld (und Zeit!) ab, indes bewirkt die Breite der Darstellung mit teilweise ausführlichen Zitaten, daß die Arbeit auch für Nicht-Juristen ohne Schwierigkeiten lesbar ist; jedes Problem wird zunächst einführend abgehandelt. Das sollte zum Anlaß weiterer Forschung von Fachhistorikern genommen werden. Der Verf. mußte sich nämlich bei seiner Analyse auf die gedruckten Materialien beschränken – waren diese doch schon nahezu uferlos, vor ihm war kaum einer systematisch bis zu diesen Quellen zurückgegangen, mancherlei selektive Fehleinschätzung wurde in der Kommentar- und Monographienliteratur tradiert. Die umfangreichen Originalakten des RVA, im Bundesarchiv Koblenz deponiert, wurden von B. bisher nicht ausgewertet. Auch die gewerkschaftlichen Quellen, insbesondere zur Tätigkeit der Arbeitersekretariate und des Zentral-Arbeitersekretariats (Rudolf Wissell!) wurden nicht herangezogen. Für manches von B. nur aufgezeigte, nicht lösbare Problem (vgl. etwa sein „Judikaturoszillogramm“, S. 446) dürfte ein die Originalakten einbeziehendes Quellenstudium ergänzenden Aufschluß bringen. Systematisch geht es vor allem um den „persönlichen Faktor“ in der Rechtsprechung und bei den Verwaltungsentscheidungen, d. h. um die Handlungsspielräume innerhalb sozialstruktureller und rechtspolitischer Gegebenheiten. Interessant ist vielleicht in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß der „schärfste“ Senatsvorsitzende des RVA, Ferdinand Friedensburg sen., der u. a. einen erblindeten Arbeiter des Krankfeierns züchtete und den Begriff der Rentenhysterie schuf, sich selbst vorzeitig pensionieren ließ und noch jahrelang an der Universität Breslau als geschätzter Numismatiker wirkte!

Kassel

Florian Tennstedt